

Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Covid-19-Regelungen 2021 - 2022 zur Sicherung und Weiterentwicklung des internationalen Jugendaustauschs (IJA)

Mit den nachfolgenden Regelungen sollen die Akteure im Handlungsfeld der internationalen Jugendarbeit den notwendigen Rahmen erhalten, um einerseits unter den Pandemiebedingungen vorausschauend internationale Begegnungen junger Menschen und von Fachkräften zu planen, andererseits aber auch Ansätze des „Virtual Exchange“ zu erproben, auszuwerten und als Methode weiterzuentwickeln.

1. Pandemie-bedingte Stornierung/ Absage von Maßnahmen

Im Zuge der aktuellen Corona-Krise musste ab Februar/März 2020 ein Großteil der für das Jahr 2020 geplanten Jugendaustauschmaßnahmen und Fachkräfteprogramme verschoben oder abgesagt werden. Einige Träger konnten Buchungen für Unterkünfte und Flüge kostenfrei stornieren, in einer großen Zahl von Fällen entstanden jedoch Stornierungskosten.

Entsprechend dem Rundschreiben des BMFSFJ vom 18.12.2020 können Stornokosten aufgrund der Ausnahmesituation und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Diese Regelung wird für Maßnahmen des IJA bis 31. Dezember 2022 weiterhin gelten.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- **Unmittelbare Erstattung:** Wollen Träger Stornokosten geltend machen, so sind von den Trägern die folgenden Dokumente vorzulegen:
 - Rechnung/Buchungsbeleg der Leistung (Unterkunft oder Transport) mit Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug)
 - Beleg über die Stornierung oder Information des Anbieters, dass eine Erstattung/Teilerstattung der geleisteten Zahlung nicht möglich ist
 - Passagierlisten (bei Stornokosten für Flüge)
 - Nachweis durch Korrespondenz o. ä., dass sich der Träger um den Erlass / Teilerlass der entstandenen Kosten bemüht hat
 - schriftliche Versicherung, dass der Träger keine Möglichkeit hat, die Stornokosten aus eigenen Mitteln zu decken
- **Verfahren mit Gutscheinen:** Der Träger weist nach, dass er sich um eine Rückerstattung bemüht hat, ihm dies aber von Herbergen / Hotels oder Fluggesellschaften verwehrt wurde und dafür ein Gutschein ausgestellt wurde. In diesen Fällen muss dieser Gutschein vorrangig in den nächsten Jahren für internationale Maßnahmen genutzt werden (Abrechnungen entsprechend bereits bekannter Verfahren)

Dabei gelten folgende zuwendungsrechtliche Regelungen:

- Wichtig ist, dass die Gründe, warum die Maßnahme nicht stattfinden konnte, dokumentiert werden. Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen.
- Im Zuwendungsrecht gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht. Es ist daher notwendig zu dokumentieren, welche Schritte diesbezüglich unternommen wurden, damit dies bei Prüfungen nachvollzogen werden kann. (Beispiel: Warum werden aktuell physische Begegnungsmaßnahmen geplant; welche Möglichkeiten bestehen, Präsenzveranstaltungen in hybride oder virtuelle Maßnahmen zu überführen, warum wurden keine günstigeren Storno-Bedingungen verhandelt/vereinbart?)
- Mittel für angefallene Stornokosten können abgerufen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Bereits abgerufene Mittel können unter den gleichen Voraussetzungen innerhalb der 6-wöchigen Verwendungsfrist für Stornokosten eingesetzt werden.
- Eine erfolgte Erstattung in Form einer Geldleistung oder von Gutscheinen ist im Verwendungsnachweis für 2020 oder - falls die Erstattung erst 2021 oder 2022 erfolgt - im Verwendungsnachweis für 2021 bzw. 2022 anzugeben. Folgerichtig sind die Einnahmen, die auf einen Erstattungsanspruch zurückgehen, an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.
- Sofern die Gutschrift erst im kommenden Jahr eingelöst werden kann, kann sie im Vorjahr als Ausgabe geltend gemacht werden (Ausfallkosten). Im nächsten Jahr würde sie ausgabemindernd eingesetzt werden, d. h. als Einnahme und Ausgabe in der Belegliste dargestellt werden und entsprechend bei der Beantragung der Zuwendung in Abzug gebracht werden. Wenn die Gutscheine trotz aller Bemühungen nicht eingelöst und in Barauszahlungen umgewandelt werden können, müssen sie mit dem Verwendungsnachweis des Verfallsjahres im Original vorgelegt werden.

Die aktuelle Pandemie-Situation führt möglicherweise auch zu sonstigen Kosten (z. B. für Quarantänemaßnahmen). Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) hat Regelungen zur Anerkennung sonstiger Kosten in § 10 vorgesehen. Voraussetzung ist immer eine Begründung der Notwendigkeit im Einzelfall. Die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erfolgt im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

2. Förderung alternativer (digitaler / hybrider) Formate im internationalen Jugendaustausch

Online-Begegnungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der Austausch sollte mindestens vier gemeinsame Programmtage dauern, die jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Der Austausch hat ein definiertes Anfangs- und Enddatum sowie ein pädagogisches Konzept (Ziel, Inhalt, Methode).
- Ein Programmtag umfasst mindestens vier Stunden mit gemeinsamem oder parallelem Programm (in Kleingruppen) der Gruppe.
- Darin enthalten sind die Treffen von durchschnittlich täglich 90 Online-Minuten inhaltlichen Programms mit der ganzen Gruppe oder in Kleingruppen.

Es kann folgende Förderung beantragt werden:

- Programmkosten

Das Projekt wird fördertechisch als Programm in Deutschland betrachtet, wenn die deutsche Seite einlädt und das Programm für die Gruppe organisiert.

Es können daher Festbeträge gemäß Anlage 4 der Richtlinien KJP in folgender Höhe beantragt werden:

- Für internationale Begegnungen in D*)) pro TN/Tag 40 €

* für intern. Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen sowie Workcamps nach VI.2.2 (2) wird ein Anteil von 60 % des Betrages nicht überschritten

- nach Nr. VI.2.1 (3) b), VI.2.2 (4) c) (Honorare bei Kursen, Arbeitstagen und intern. Begegnungen) und VI.2.1 (3) d) (Honorare für Sprachmittelnde/Dolmetschende) 305 €

Diese können für alle Kosten eingesetzt werden, die der deutschen Seite entstehen: von Unterkunft und Verpflegung bei hybriden Projekten bis zur technischen Unterstützung.

Die Teilnehmenden werden durch eine TN-Liste nachgewiesen, die durch die Leitungspersonen durch Unterschrift bestätigt wird. Ergänzend wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen ein Screenshot der Teilnehmenden bzw. Screenshot der Liste der Teilnehmenden des jeweiligen Online-Anbieters eingereicht (Voraussetzung z. B. Einwilligung der Teilnehmenden, Teilnehmende sind mit Klarnamen angemeldet).

Kosten, die originär im Partnerland für Unterbringung und Verpflegung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Das Gastgeberprinzip wird nicht aufgehoben!

Honorare für Sprachmittlung und inhaltlich-pädagogische Unterstützung bzw. Online-Trainer sind dann zuwendungsfähig, wenn der Vertragspartner der deutsche Projektpartner ist und es eine vertragliche Grundlage auf Eurobasis gibt. Die Rechnung muss vom deutschen Projektpartner ins Deutsche übersetzt sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet werden.

Für kürzere Projekte bzw. Projekte, die nicht als Austauschprojekte nach den oben definierten Kriterien gefördert werden können, eignet sich weiterhin die Förderung als Kleinprojekt.

Anträge können von den Zentralstellen quartalsweise eingereicht werden, um mehr Flexibilität in der Planung zu ermöglichen

3. Auswertung

IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. plant in einem wissenschaftlich begleiteten Projekt die Auswertung von digitalen Projekten in der internationalen Jugendarbeit, um evidenzbasierte Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Internationalen Jugendarbeit zu gewinnen.

Eine Auswertung erfolgt zudem im Rahmen der Handlungsfeldspezifischen Unterarbeitsgruppe „Internationale Jugendarbeit“ gemeinsam mit den bilateralen Koordinierungsbüros und dem BVA.